

## **18D - SCHADENURSACHEN**

(wenn Baubeginn vor Versicherungsbeginn)

In Ergänzung zu Art.5 der Allgemeinen Bedingungen (BW 1/95 bzw. BW 2/95) ist vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden oder Verluste erstreckt, die zurückzuführen sind auf Ursachen, die am Versicherungsort vor Versicherungsbeginn entstanden sind.